

Haftung für ein heruntergefallenes Verkehrsschild – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 06.06.2019, III ZR 124/18

I.

Verkehrsschilder sind notwendig, um den Verkehr zu regeln. Verkehrsschilder können aber selber gefährlich werden, etwa wenn diese nicht ordnungsgemäß befestigt sind. Die Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Frage, wer für einen solchen Schaden haftet, wenn das Verkehrsschild von einem privaten Unternehmer aufgehängt worden ist.

II.

Eine private Firma U hatte an einer Autobahnbaustelle Verkehrsschilder nicht ordnungsgemäß befestigt. Sie war im Auftrag und auf Anordnung der zuständigen Straßenbaubehörde tätig. Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Anbringung löste sich später ein Schild und beschädigte ein Auto. Die Klägerin verlangte von U Schadensersatz. Der BGH hat die Klage zurückgewiesen. U sei hier hoheitlich tätig geworden, sodass die Schadensersatzpflicht nicht U treffe, sondern die zuständige Straßenbaubehörde.

III.

Die Entscheidung des BGH unterstreicht, wie wichtig es ist, vor Klageerhebung den richtigen Beklagten auszusuchen. Wird der falsche Beklagte verklagt, muss der Kläger nicht nur unnötigerweise Gerichts- und Anwaltskosten für diese Klage übernehmen. Je nachdem wie viel Zeit vergangen ist, bis der richtige Beklagte herausgefunden wurde, kann es für eine Inanspruchnahme des richtigen Beklagten zu spät sein. Erfahrungsgemäß dauert es mehrere Jahre, bis der gesamte Instanzenzug bis zum BGH durchlaufen ist. Es könnte daher sein, dass die Klägerin im vorliegenden Verfahren wegen Verjährung keine Schadensersatzansprüche mehr gegen die Straßenbaubehörde erheben kann.

IV.

Wird ein Verkehrsschild falsch befestigt und beschädigt es zum Beispiel durch Herabfallen ein Fahrzeug (oder einen Passanten) ist Anspruchsgegner auch dann die zuständige Straßenbaubehörde, wenn eine private Firma das Verkehrsschild aufgehängt hat. Um keine Fehler bei der Auswahl des Beklagten zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.